



---

# Der CO<sub>2</sub>-Preis für Gebäude und Verkehr

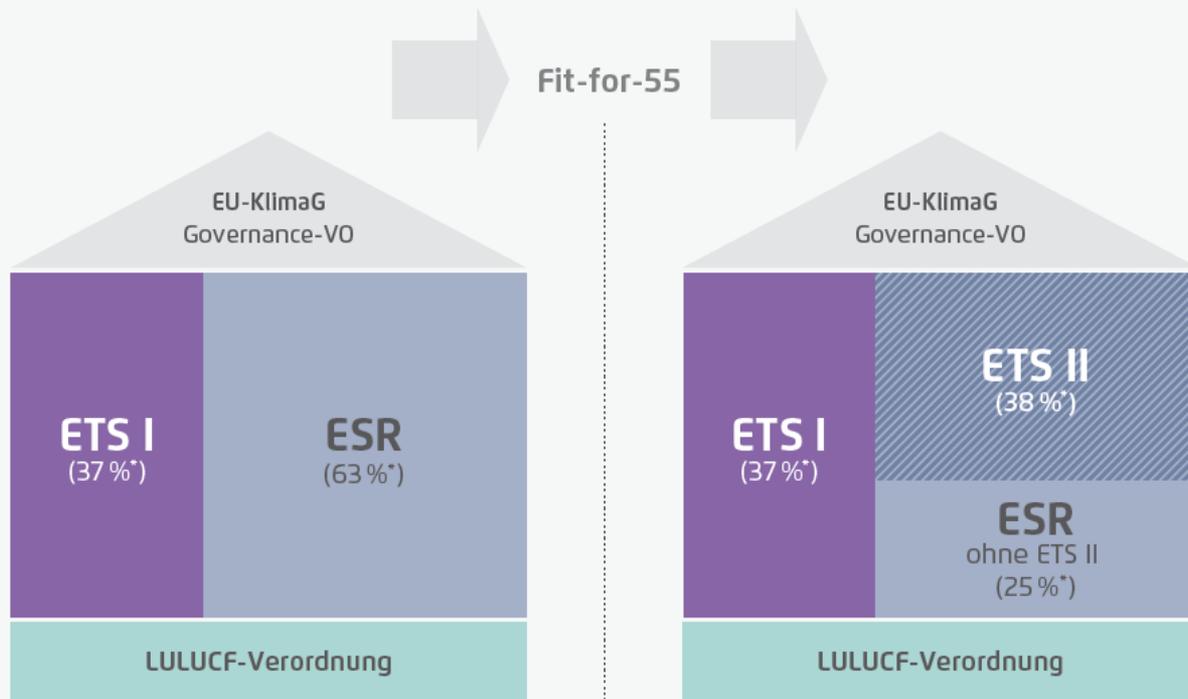
---

Ein Konzept für den Übergang vom  
nationalen zum EU-Emissionshandel

---

Simon Müller, Lea Nesselhauf  
19. Oktober 2023

# Veränderung der EU-Klimagovernance-Struktur durch das Fit-for-55-Paket



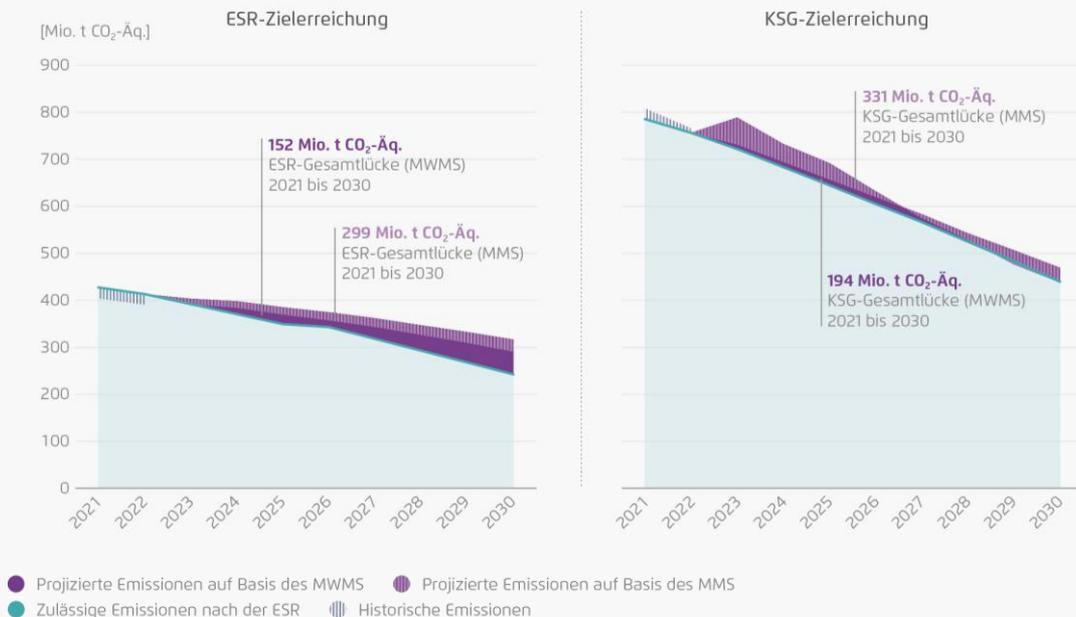
# Die Einführung des ETS II als Chance

- **Klimapolitisch:** Die klimapolitische Chance liegt in **einem grundsätzlich wirksamen Instrument zur Senkung der Emissionen** – insbesondere im **Verkehrs- und Gebäudebereich**, in denen klimapolitischer Handlungsbedarf besteht, um die projizierte Emissionslücke zu schließen.
- **Fiskalisch:** Der ETS II könnte bei einem durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Preis von 150 €/t CO<sub>2</sub> **zwischen 2027 und 2032 zu staatlichen Einnahmen Deutschlands von rund 180 Milliarden Euro** führen. Diese stehen für die Unterstützung einer sozialgerechten Transformation durch Rückverteilungen an Bürger:innen und Unternehmen zur Verfügung.

# Den Verkehrs- und Gebäudebereich dekarbonisieren

Eine Herausforderung, die jetzt politisches Handeln erfordert.

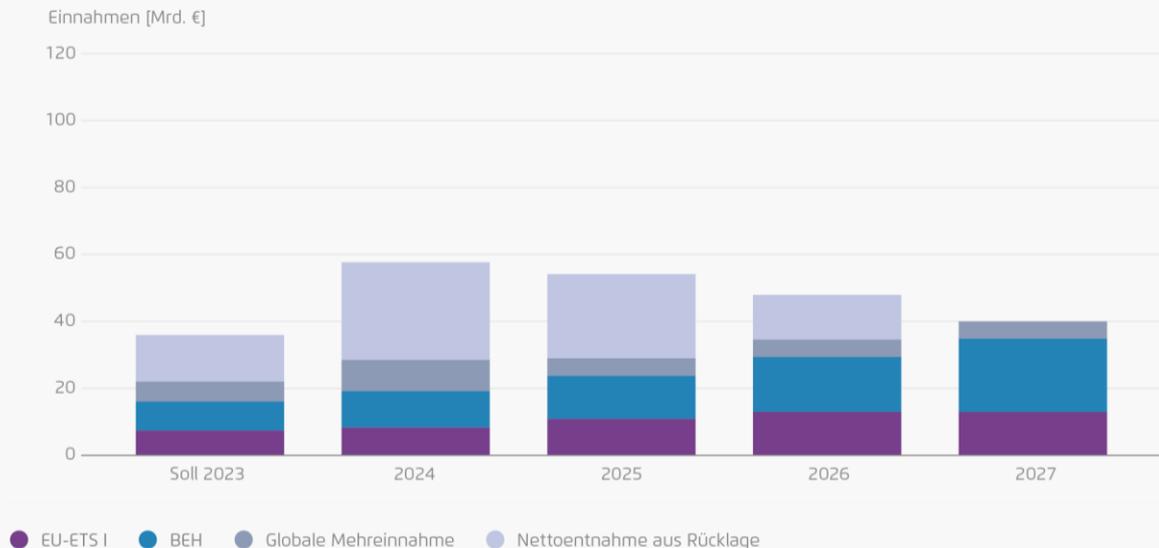
## Verfehlung d.ESR- und KSG-Ziele im Bundesregierungs-Projektionsbericht



- Gebäude und Verkehr hauptverantwortlich für erwartete 200 Mt CO<sub>2</sub>-Äq Gesamt-Zielverfehlung bis 2030.
- Deutschland drohen Zahlungsverpflichtungen in Milliardenhöhe wegen einer Verfehlung der ESR-Ziele.

# Neben der Emissionslücke klappt auch eine Finanzierungslücke...

## Zusammensetzung des Klima- und Transformationsfonds (KTF)



- Rund die Hälfte der Einnahmen für 2024 und 2025 stammt aus Rücklagen.
- Rücklagen werden bis 2027 vollständig aufgebraucht; bereits ab 2026 ist der KTF unterfinanziert.
- Klimapolitik vor allem durch Förderungen stößt damit aktuell an finanzielle Grenzen.

# Ohne politische Vorbereitung droht 2027 ein Preissprung

Preisentwicklung für Benzin und Diesel im Fall eines Preissprungs auf 200 €/t CO<sub>2</sub> im Jahr 2027



- Angaben zur Höhe der ETS II-Preise sind mit hohen Unsicherheiten belastet.
- Aktuelle Studien weisen darauf hin, dass die ETS II-Preise deutlich höher liegen könnten als die derzeitigen nationalen Festpreise (2023: 30 €/t CO<sub>2</sub>)
- Studien mit Preisprognosen:
  - EC (2021): 48-80 €<sub>2020</sub>/t CO<sub>2</sub>
  - MCC (2023): 200-300 €/t CO<sub>2</sub>
  - IFW Kiel (2023): 300 €/t CO<sub>2</sub>

Berechnungen basierend auf Daten von Bloomberg (2023), Destatis (2023), en2x (2023), Europäische Kommission (2023b). Anmerkung: Prognose für Verbraucherpreisindex 2023. Annahme: Projektion Erdölbevorratungsabgabe und Energiesteuer konstant. Methodik: Projektion der Beschaffungskosten auf Basis der Terminmarktpreise für ICE Brent.

# Moment – war da nicht mal die Rede von 45 Euro/t CO<sub>2</sub>?

→ Ja, sowohl in den Erwägungsgründen zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie als auch im Impact Assessment der Kommission.

→ Aber:

- Der ETS II ist ein Emissionshandel mit festem Cap: Die (Nach-)Steuerung erfolgt über die Festlegung der Zertifikatmenge. Ein bestimmter Preis kann so nicht garantiert werden.
- Der Cap sinkt sehr schnell: Die Zertifikatmenge im ETS II wird jährlich um mehr als 5 Prozent reduziert (zum Vergleich: im ETS I sind es gut 2 Prozent).
- Nicht alle Klimaschutzmaßnahmen, die die Kommission in ihrem Impact Assessment zugrunde gelegt hat, wurden umgesetzt.
- Die Preisdämpfungsmechanismen sind nur begrenzt wirksam:
  - 30-Prozent-Frontloading in 2027: Auswirkung hängt maßgeblich vom Marktverhalten ab.
  - Marktstabilitätsreserve von 600 Mio. Zertifikaten: Nicht alle werden in den Markt kommen.

---

# Gestaltung des Übergangs vom deutschen Brennstoff- Emissionshandel zum ETS II: Empfehlungen für die nationale Ebene

---

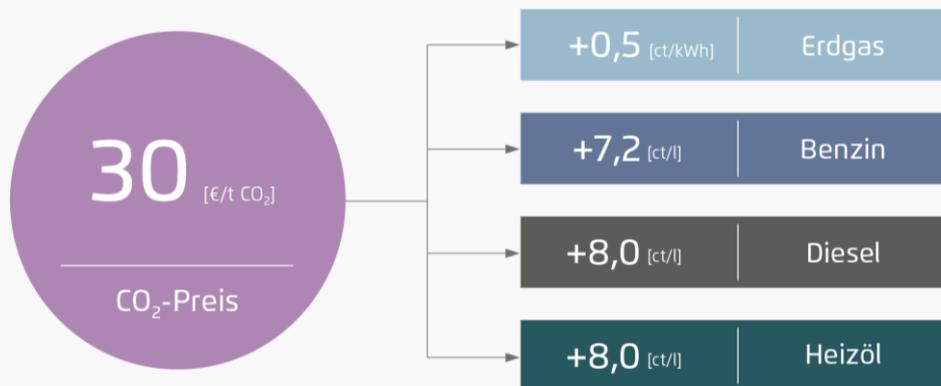
# Politikempfehlungen für die nationale Ebene auf einen Blick

## Drei-Punkte-Konzept:

- 1. CO<sub>2</sub>-Bepreisung zukunftssicher weiterentwickeln:** Stärkung der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung bis 2027 und Etablierung eines nationalen Mindestpreises ab 2027.
- 2. Sozialen Ausgleich sicherstellen:** Einführung von Klimageld ab 2024 und von Instrumenten zur zielgerichteten Unterstützung für Menschen, die besonders durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung belastet werden.
- 3. Weitere Maßnahmen im Verkehrs- und Gebäudereich verabschieden:** ermöglicht Umstieg auf klimafreundliche Technologien, senkt Nachfrage nach CO<sub>2</sub>-Zertifikaten und begrenzt damit die Höhe der CO<sub>2</sub>-Preise.

# 1. CO<sub>2</sub>-Bepreisung zukunftssicher weiterentwickeln (1/4)

Was bedeutet ein Anstieg des CO<sub>2</sub>-Preises in Höhe von 30 €/t CO<sub>2</sub>?



**Januar 2024:**

Der **Festpreis im BEH** wird auf **60 €/t CO<sub>2</sub>** erhöht. Dies wäre eine Erhöhung um 30 €/t CO<sub>2</sub>.

Das entspräche beim derzeitigen Benzinpreis von 1,90 Euro/l einer Erhöhung von 8,5 Cent/l (inkl. MwSt; entspricht rund 4 %).

# 1. CO<sub>2</sub>-Bepreisung zukunftssicher weiterentwickeln (2/4)

→ **Die Handelsphase des BEH beginnt ein Jahr früher und damit im Jahr 2025.**

Um Planungssicherheit für Bürger:innen und Unternehmen zu gewährleisten und sprunghafte Preisanstiege zu vermeiden, wird ein **Preiskorridor** eingeführt, der

- **2025 zwischen 60 und 80 €/t CO<sub>2</sub>** und
- **2026 zwischen 90 und 110 €/t CO<sub>2</sub>** liegt.

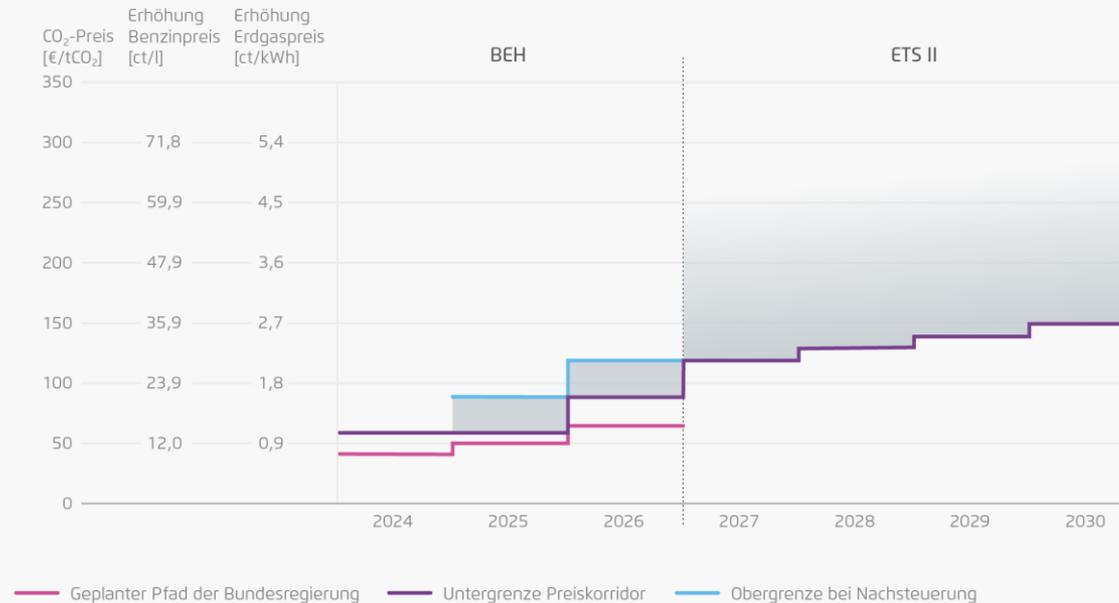
→ **Nachsteuerungsmechanismus:** Für den Fall, dass der Projektionsbericht eine Überschreitung der zulässigen ESR- Gesamtemissionsmenge bis 2030 ausweist, **erhöht sich die Obergrenze des Preiskorridors** im Folgejahr (d.h. für die Jahre 2025 und 2026) jeweils **um 10 €/t CO<sub>2</sub>**.

# 1. CO<sub>2</sub>-Bepreisung zukunftssicher weiterentwickeln (3/4)

- Deutschland nimmt **ab 2027** am **ETS II** teil, der den BEH ablöst.
- Um einen klimapolitischen Rückschritt im Fall einer Schwächung des ETS II auf EU-Ebene zu verhindern, wird ein **nationaler Mindestpreis in Höhe von 120 €/t CO<sub>2</sub>** eingeführt.
  - **Implementierung über die Energiesteuer:** Dafür wird ein entsprechender CO<sub>2</sub>-Aufschlag in die Energiesteuer integriert, der sich aus der Differenz zwischen dem nationalen Mindestpreis und den zu erwartenden ETS II-Preisen ergibt.
  - **Der Nachsteuerungsmechanismus bleibt erhalten:** Der nationale Mindestpreis erhöht sich bei einer projizierten Überschreitung der nach der ESR zulässigen Gesamtemissionsmenge bis 2030 um 10 €/t CO<sub>2</sub>.

# 1. CO<sub>2</sub>-Bepreisung zukunftssicher weiterentwickeln (4/4)

## Übergang vom BEH zum ETS II: Vorschlag für einen CO<sub>2</sub>-Preisfad



Vorteile des Vorschlags:

- Moderater Preisanstieg bis zum Jahr 2027
- Bei gleichzeitiger Vorbereitung einer marktbasierter Preisbildung im ETS II
- Planungssicherheit für Bürger:innen und Unternehmen

## 2. Sozialen Ausgleich sicherstellen (1/2)

### Vorgeschlagene Maßnahmen:

#### 1. Das Klimageld wird ab dem 1. Juli 2024 eingeführt.

- Schritt 1: Um eine zeitnahe Auszahlung zu ermöglichen, erfolgen die Transfers zunächst einheitlich, aber einkommenssteuerpflichtig.
- Schritt 2: Die mit der ansteigenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch steigenden staatlichen Einnahmen werden in den folgenden Jahren zunehmend sozial gestaffelt ausgezahlt.

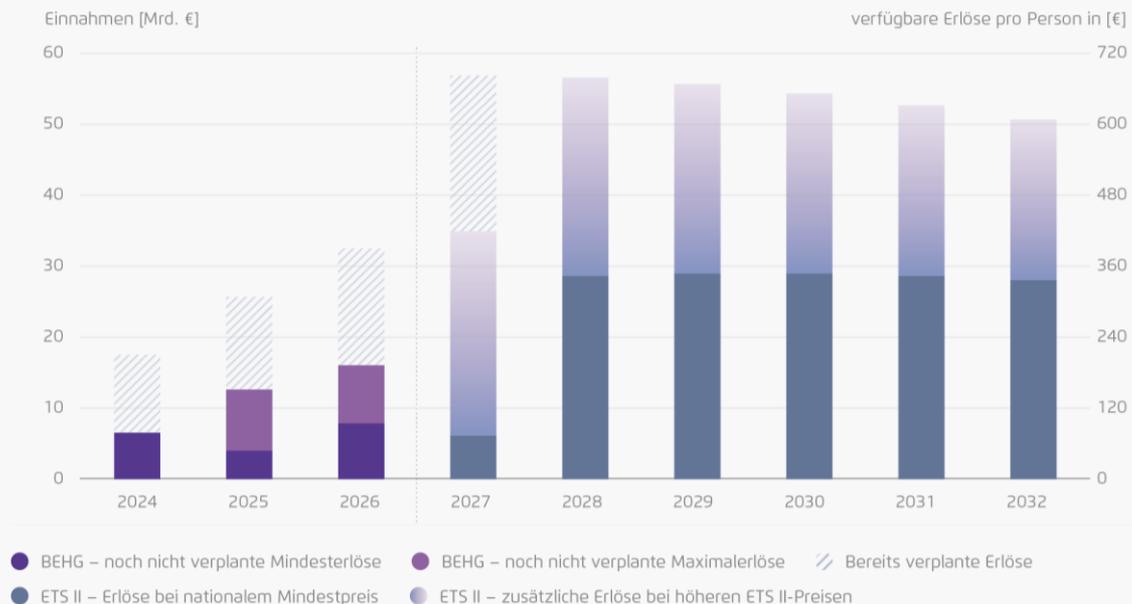
Sollte sich die Einführung des Klimagelds aus administrativen Gründen verzögern, kann eine **Senkung der Stromsteuer** auf das europarechtliche Minimum ein pragmatischer Weg sein, um eine **kurzfristige Entlastungswirkung** herbeizuführen.

- #### 2. Daneben werden **weitere Instrumente zur zielgerichteten Unterstützung** in die Investition klimafreundlicher Technologien **für durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung besonders belastete Menschen** verabschiedet.

## 2. Sozialen Ausgleich sicherstellen (2/2)

Auf Basis des vorgeschlagenen Preispfads könnte bereits ab 2024 ein Klimageld ausgezahlt werden.

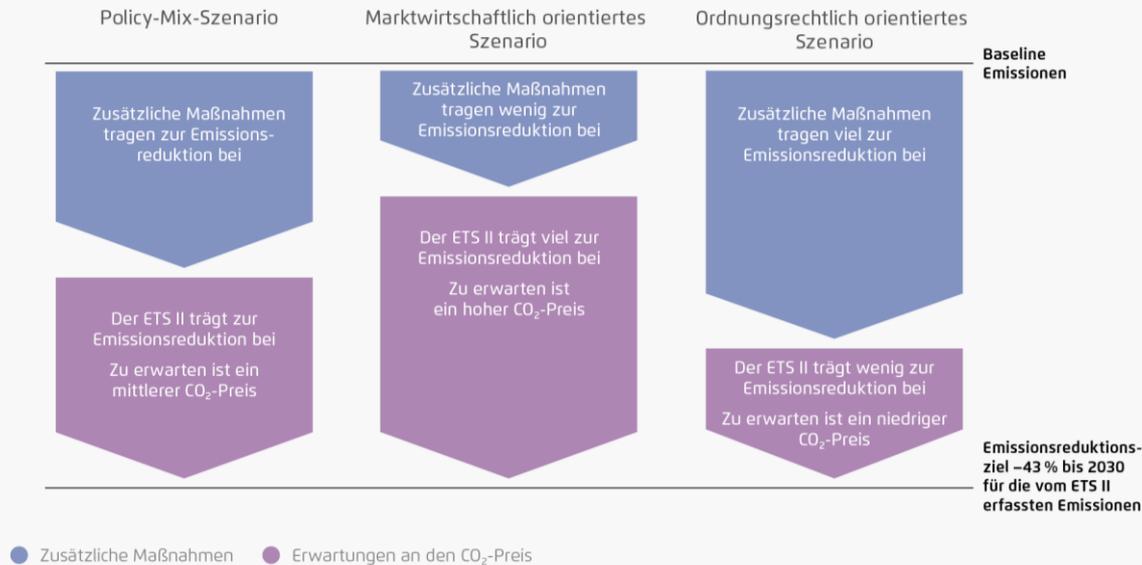
### Einnahmen durch den vorgeschlagenen CO<sub>2</sub>-Preisfad



- Bereits ab 2024 stehen auf Basis des Vorschlags zusätzliche Einnahmen i.H.v. 80 € pro Person zur Verfügung.
- 2025 könnten diese auf max. 150 €; 2026 auf max. 190 € pro Person steigen.
- Die verfügbaren Pro-Kopf-Erlöse ab 2027 sind stark abhängig von 1) den ETS II-Preisen und 2) den Finanzplänen für den Klima- und Transformationsfonds.

# 3. Weitere Klimaschutzmaßnahmen für Verkehr und Gebäude

## Wechselwirkung von zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen und dem ETS II



Warum weitere Maßnahmen trotz festen Caps?

- Umstieg auf klimaneutrale Technologien u.a. durch Schaffung der notwendigen Infrastruktur ermöglichen
- Nachfrage nach Zertifikaten und damit auch die CO<sub>2</sub>-Preise niedrig halten
- Zahlungsverpflichtungen in Milliardenhöhe wegen einer ESR-Zielverfehlung abwenden

---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Haben Sie noch Fragen oder Kommentare?

Simon Müller // Lea Nesselhauf

[simon.mueller@agora-energiewende.de](mailto:simon.mueller@agora-energiewende.de) // [lea.nesselhauf@agora-energiewende.de](mailto:lea.nesselhauf@agora-energiewende.de)

[www.agora-energiewende.de](http://www.agora-energiewende.de)